

Satzung des Vereins Tierrettung Potsdam e.V.

Präambel

Die Tierrettung Potsdam e. V. möchte einen Beitrag zum Tierschutz sowie für ein besseres Zusammenleben von Mensch und Tier leisten und dabei Hilfestellung für Tierhalter und -freunde im Umgang mit Tieren, aber auch bei der Kommunikation mit den betreffenden Behörden und Bediensteten geben.

Daher geben wir, die Tierrettung Potsdam e. V, uns die folgende Satzung, beschlossen auf der Gründungsversammlung am 29.06.2013 in Potsdam, in der Neufassung vom 19.10.2019, eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam unter der Registriernummer VR-8201. P am 25.07.2013.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Tierrettung Potsdam.
2. Der Sitz des Vereins ist Potsdam.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Potsdam eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.
2. Der Verein verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch
 - a. Versorgung von in Not geratenen Haus- und Wildtieren
 - b. Unterstützung von bedürftigen Bürgern bei der Versorgung ihrer beispielsweise durch Unfall, Erkrankung, Vergiftung oder sonstige Notsituationen in Not geratenen Tiere
 - c. Unterstützung von Behörden bei der Bergung, Sicherung, Unterbringung und Weiterleitung zur (medizinischen) Versorgung von Haus- und Wildtieren (Tierrettung)
 - d. Betrieb eines Tierheimes

§ 4 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Mitgliedschaften sind in aktiver Form (ordentliche Mitgliedschaft) oder als Fördermitgliedschaften möglich. Fördermitgliedschaften dienen ausschließlich der ideell-materiellen Unterstützung des Vereinszwecks.

3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag an den Vorstand und dessen Bestätigung der Aufnahme. Bei Fördermitgliedern erfolgt diese Bestätigung in schriftlicher Form.
4. Bei minderjährigen Personen muss der Antrag zusätzlich durch den gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.
5. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines jeden Geschäftsquartals möglich.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn
 - a. es den Vereinszielen zuwider handelt oder gegen den vereinsinternen und schriftlich niedergelegten **Verhaltenskodex** verstößt.
 - b. das Mitglied auch nach dreimaliger erfolgloser Mahnung den Mitgliedsbeitrag oder andere geldliche Verpflichtungen nicht erbringt.

Vor Beschluss ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben vom Vorstand gehört zu werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festlegen.
2. Die Mitgliederversammlung verabschiedet hierzu eine **Beitragsordnung**, die sowohl die Höhe der in Absatz 1 genannten Zahlungspflichten, die Art und Weise der Zahlungen sowie die finanziellen Konsequenzen bei Zahlungsverzug regelt.

§ 8 Stimmberechtigung und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sowie für den Vorstand und andere Ämter wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Jüngere Mitglieder sowie Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a. der Vorstand dies beschließt.
 - b. gemäß § 37 BGB mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch den Vorstand. Der Schriftform ist mit einem entsprechenden Schreiben im Web-Auftritt genügt. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen.
5. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Beratung über den aktuellen Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Bestimmung der Kassenprüfer
 - d. Bestimmung besonderer Vertreter i. S. d. § 30 BGB
 - e. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - f. Beschlussfassung über den Jahresabschluss

- g. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - h. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - i. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - j. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - k. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - l. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben
 - m. Beschlussfassung zu Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens zu Beginn der Versammlung zur Kenntnis gebracht wurden.
 9. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
 10. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
 11. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
 12. Über die Beschlüsse sowie über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern.
Der Vorstandsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung direkt gewählt. Darüber hinaus konstituiert sich der Vorstand intern innerhalb von 14 Tagen nach Wahl. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. I. S. d. § 26 BGB vertritt der Vorstand den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Das Vier-Augen-Prinzip ist mindestens einzuhalten.
3. Werden für spezielle Sachverhalte und Geschäftskreise Vertreter bestellt, sind sie im Rahmen ihres Geschäftskreises vertretungsberechtigt (vgl. § 30 BGB). Im Außenverhältnis ist das Vier-Augen-Prinzip gemeinsam mit mindestens einem zuvor durch den Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied zu gewährleisten. Die Amtszeit der Vertreter erlischt mit der Bestellung eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt während der laufenden Amtsperiode nieder, bestellt der verbleibende Vorstand einen kommissarischen Vertreter, der den entfallenen Vorstandsbereich bis zum Ende der vorgesehenen Amtsperiode betreut.
5. Der Vorstand tagt in der Regel monatlich.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen. Die Protokolle sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird einmal jährlich, jedoch vor der jährlichen Mitgliederversammlung, durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/Innen geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes für den geprüften Zeitraum.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Im Fall der Zweckänderung bleibt die Regelung des §33 BGB unberührt.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft aus dem Tierschutz, welche in der letzten Mitgliederversammlung konkret benannt und durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung bestimmt wird, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 3 der Satzung zu verwenden.

Ort, Datum

Unterschriften des Vorstandes nach § 26 BGB

Beitragsordnung:



Der Jahres-Mitgliedsbeitrag beträgt im Grund 40,00 EURO.
Zahlungen von erhöhten Beiträgen sind in 10er Staffelung (50, 60, 70, ...EURO) möglich.

Mitgliedsbeiträge sind zahlbar per SEPA-Lastschriftverfahren oder Überweisung.
Bei Bereitschaft zur Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages, ist dies bei der Erteilung des SEPA-Lastschriftmandates bzw. bei Überweisung im Feld „Verwendungszweck“ anzugeben.

Bei Zahlung per Überweisung gilt die Fälligkeit entsprechend den Terminen des Lastschrifteinzugs.
Die Fälligkeit tritt danach ein:

- bei Vereinseintritt einmalig zum 15. des Folgemonats des Eintritts, anteilig für das bis zum 31.12. des laufenden Jahres verbleibende aktuelle Beitragsjahr (Beitragsjahr entspricht dem jeweiligen Kalenderjahr) sowie danach
- jährlich für das laufende Beitragsjahr (Beitragsjahr entspricht dem jeweiligen Kalenderjahr) zum 15.02. eines Jahres

Für Neumitglieder ist der Kalendermonat des Eintritts beitragsfrei.

Bei einem Zahlungsrückstand von einem Monat erfolgt die erste Mahnung. Eine weitere Mahnung erfolgt nach Ablauf eines weiteren auf Fälligkeit folgenden Monats.
Ab der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr von 1,00 EURO zzgl. der gesetzlichen Verzugszinsen erhoben.

Bei Rücklastschriften wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 EUR zzgl. der anfallenden Rücklastgebühr erhoben.

Verhaltensregeln im Einsatz



Stand: 28.08.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Einsatzfähigkeit.....	3
2. Benutzung von Dienstfahrzeugen	3
3. Gefahren auf öffentlichen Straßen	4
4. Besondere Gefahren auf Bundesautobahnen.....	5
5. Biologische Arbeitsstoffe.....	5
6. Unfallprävention.....	6
7. Gefahr durch fremde Hunde.....	7
8. Einsatz auf dem Wasser.....	7

Einleitung

Die folgenden Seiten enthalten einige wichtige Informationen für Mitglieder der Tierrettung Potsdam im aktiven Tierrettungsdienst. Beispielsweise Verhaltensregeln im Einsatz und Sicherheitshinweise.

Vorschriften im aktiven Tierrettungsdienst

1. Einsatzfähigkeit

Ein Tätigwerden im Namen der Tierrettung Potsdam unter Einfluss von Drogen und Alkohol ist verboten. Bei Zuwiderhandlungen behält sich der Vorstand Konsequenzen vor, die zum Ausschluss aus dem Verein führen können.

Viele Einsätze finden im Freien statt und sind nicht selten mit Risiken und Gefahren verbunden oder erfordern körperliche und geistige Anstrengung.

Teilnahme am Einsatz nur, wer sich körperlich und gesundheitlich in der Lage fühlt.

Jedes Mitglied hat sich entsprechend der Witterung zu kleiden, insbesondere wind- und regenfeste Kleidung sollen Erkrankungen verhindern.

2. Benutzung von Dienstfahrzeugen

Bei den Fahrzeugen der Tierrettung Potsdam handelt es sich um speziell ausgerüstete Fahrzeuge. Die Benutzung der Fahrzeuge sowie der Ausrüstung erfordert eine Einweisung.

Bei Fahrten mit dem Dienstfahrzeug gilt stets als oberstes Gebot die eigene Sicherheit und die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer.

Auch wenn der Einsatz dringend ist, sind immer die Vorschriften der StVO, insbesondere die Geschwindigkeitsgebote einzuhalten. Mit Verwarnungs- oder Bußgeld geahndete Verkehrsverstöße sind vom betroffenen Mitglied selbst zu zahlen und werden nicht vom Verein erstattet.

Menschenleben geht immer vor Tierleben!

Jedes Mitglied ist sich der besonderen Aufmerksamkeit während des Einsatzes durch die Erkennbarkeit unserer Fahrzeuge bewusst und verhält sich dementsprechend rücksichtsvoll. Mit wahrnehmbarer Außenwirkung vertreten sie den Verein in der Öffentlichkeit.

Vor jedem Fahrtantritt ist das Fahrzeug auf seinen verkehrssicheren Zustand zu überprüfen. Dazu zählen insbesondere Beleuchtung und Zustand der Reifen.

Ein Fahrtantritt zum Einsatz mit defekter Beleuchtung und/oder mangelhafter Bereifung hat zu unterbleiben.

Mängel sind unverzüglich dem aktuellen Einsatzleiter zu melden.

Um die Übertragung von Krankheitserregern auf Mitglieder oder andere Tiere zu verhindern, ist das Fahrzeug und die Ausrüstung nach jedem Einsatz zu reinigen und notfalls zu desinfizieren. Für anfallende Reinigungskosten kommt der Verein nach Vorlage entsprechender Belege rückwirkend auf.

3. Gefahren auf öffentlichen Straßen

Einsätze an oder auf öffentlichen Straßen beherbergen ein hohes Unfallrisiko, insbesondere durch andere Verkehrsteilnehmer und bedürfen immer einer Freigabe durch den Einsatzleiter. Dieser hat zu prüfen, ob weitere Maßnahmen nötig sind, u.a. eine Nachalarmierung von Polizei oder Feuerwehr.

Um andere Verkehrsteilnehmer nicht zu behindern, ist das Einsatzfahrzeug möglichst an einer sicheren Stelle und nicht direkt auf der Fahrbahn abzustellen. Sollte ein Abstellen auf der Fahrbahn unvermeidbar sein, so ist das Fahrzeug mittels eingeschalteter Warnblinkanlage zu sichern.

Vor dem Aussteigen ist auf den rückwärtigen Fließverkehr zu achten. Insbesondere in diesem Fall ist das Tragen einer Warnweste zwingend erforderlich.

Das Absichern einer Unfallstelle mit entsprechenden Warndreiecken und/oder Signalleuchten hat höchste Priorität.

Unnötiges Betreten der Fahrbahn ist zu vermeiden.

4. Besondere Gefahren auf Bundesautobahnen

Das Betreten von Bundesautobahnen ohne Absicherung durch die Polizei ist verboten!

Andere Verkehrsteilnehmer rechnen nicht mit Personen auf der Fahrbahn und könnten zu unvorhersehbaren Fahrmanövern genötigt werden. Bei hohen Geschwindigkeiten führt das zwangsläufig zu Sach- und/oder Personenschäden. Zuwiderhandlungen können den Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben.

5. Biologische Arbeitsstoffe

Biologische Stoffe sind Mikroorganismen (u.a. Bakterien) oder humanpathogene Parasiten.

Der Einsatz an Tieren erhöht die Gefahr einer Infektion mit biologischen Stoffen.

Der ungeschützte Kontakt zu Tieren während des Einsatzes ist auf ein Minimum zu begrenzen, insbesondere dann, wenn von einer Erkrankung des Tieres auszugehen ist.

Bei wehrhaften Tieren ist das Tragen geeigneter Schutzhandschuhe erforderlich.

Wenn möglich, sollten Tiere kontaktlos in gut verschließbare Transportbehältnisse verbracht werden. Dazu eignen sich Kescher oder Fangstange.

Bei unvermeidbarem Kontakt mit nichtwehrhaften Tieren ist das Tragen von Einmalhandschuhen Pflicht. Nach dem Einsatz sind die Hände zu reinigen und mit geeigneten Desinfektionsmitteln zu desinfizieren.

Fledermäuse sind potenzielle Träger einer Tollwutvariante und zwingend nur mit bissfesten Handschuhen zu berühren. Sollten keine geeigneten Handschuhe verfügbar sein, müssen diese über den Einsatzleiter nachgefordert werden.

Tierbisse sind unverzüglich dem Einsatzleiter zu melden. JEDER Biss muss ärztlich untersucht werden. Bisse durch tollwutverdächtige Tiere bedürfen der notärztlichen Behandlung und der schnellstmöglichen Verabreichung eines Tollwutantiseraums, da die Erkrankung immer zum Tod führt.

Eine besondere Gefahr geht auch von Katzenbissen aus. Auf Grund ihrer hohen Keimflora im Maul kommt es häufig zu schweren Entzündungen. Das Fangen von Katzen ohne Schutzausrüstung ist zu unterlassen, da die Tiere in Panik oft um sich beißen. Das Verwenden eines Keschers, eines Katzenschneiders oder das Locken in eine Falle ist hier notwendig.

Tote Tiere sollten grundsätzlich nur mit Einmalhandschuhen berührt und in auslaufsicheren Plastiksäcken transportiert werden.

Das Essen am Einsatzort oder im Dienstfahrzeug sollte auf Grund der möglichen Aufnahme von Krankheitserregern, die sich über die Luft oder mittels Staub und Aerosolen verbreiten, unterlassen werden.

6. Unfallprävention

Einsätze im Außenbereich finden oft auf unwegsamem Gelände mit unterschiedlichen Untergründen statt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nur mit geeignetem und festem Schuhwerk an Einsätzen zu beteiligen, die das Ausrutschen auf matschigen Böden verhindern. Stich- und schnittfeste Arbeitsschuhe sind hierbei am geeignetsten.

Einsätze in der Höhe, zum Beispiel in Bäumen oder an Hauswänden dürfen nur mit ausreichender Sicherung erfolgen. Bergung aus großer Höhe ist ausschließlich denjenigen Mitgliedern zu überlassen, welche über ausreichend Klettererfahrung verfügen und durch geeignete Kletterausrüstung gesichert sind.

Grundsätzlich gilt es am Einsatzort auf Ordnung zu achten, benötigte Ausrüstung sollte sicher verstaut oder abgestellt werden – Stolpergefahren vermeiden. Kabel sind zu sichern oder sichtbar kenntlich zu machen.

Das Arbeiten mit Leitern stellt eine erhöhte Gefahr dar. Die Leiter ist sicher zu positionieren, dabei muss besonders auf die Tragfähigkeit des Untergrundes geachtet werden. Sand oder weicher Boden sind zu vermeiden. Es bedarf mindestens einer weiteren Person, um die Leiter während des Einsatzes zu sichern.

Spezialwerkzeuge benötigen eine besondere Handhabung und dürfen nur nach erfolgter Unterweisung benutzt werden.

Schnittwerkzeuge sind so zu benutzen, dass eine Verletzung ausgeschlossen wird. Dazu gehört es, den Schnitt vom Körper weg zu setzen, andere Mitglieder sollten sich dabei außerhalb der Schnitfführung befinden. Bedarf es der Hilfe durch eine zweite Person, so ist geeignete Schutzausrüstung zu tragen, dazu gehören schnitt- und stichfeste Handschuhe.

Spezialwerkzeuge sind nach dem Einsatz sicher und gegebenenfalls in speziellen Transportbehältnissen zu verstauen, Schnittwerkzeuge sind durch einen Schnittschutz zu sichern.

7. Gefahr durch fremde Hunde

Entlaufene und besitzerlose Hunde sind grundsätzlich immer als gefährlich einzuschätzen. Stress und möglicherweise schlimme Eindrücke während der Flucht können auch sonst liebe Familienhunde dazu bringen, ihren vermeintlichen Retter zu beißen, um sich der Situation zu entziehen.

Hunde sind immer durch mindestens zwei Einsatzkräfte zu sichern. Eine sichere Methode stellt hierbei die Sicherung mittels zweier Leinen dar. Der Einsatz einer Fangstange ist immer vorzuziehen, auch bei vermeintlich lieben Tieren.

Zu jedem Zeitpunkt ist auf die Körpersignale des Tieres zu achten.

Drohende Gesten, mit nach hinten angelegten Ohren und das Zeigen nur weniger Zähne deuten auf eine hohe Aggressionsbereitschaft hin. Sollte eine Sicherung ohne die Gefährdung von Einsatzkräften nicht möglich sein, muss der Fangversuch abgebrochen werden. Alternativ muss eine Sicherung mittels Distanznarkose durch einen Tierarzt erfolgen.

Gesicherten Tieren sollte, wenn möglich ein Maulkorb angelegt werden, um ein Beißen zu verhindern.

Muss an einem Hund manipuliert werden, hauptsächlich beim Tierarzt oder aber auch wenn zum Beispiel Fremdkörper (Stachel, Geschirr, usw.) entfernt werden müssen, so ist immer ein Maulkorb anzulegen.

8. Einsatz auf dem Wasser

Boote dürfen nur nach Einweisung durch den Besitzer bzw. Verantwortlichen übernommen werden.

Das Führen von Motorbooten über 15 PS ist nur mit einem entsprechenden Führerschein erlaubt.

Aufgrund von unvorhersehbaren Situationen während des Einsatzes dürfen nur Personen ein Boot betreten, die auch schwimmen können, da ein erhöhtes Risiko besteht ins Wasser zu fallen. Bei Bedarf sollten Schwimmwesten getragen werden.

In Brandenburg besteht insbesondere in der Nähe von Schleusen und Wehren aufgrund von Unterwasserstrudeln eine hohe Ertrinkungsgefahr. Das Retten aus einem Boot heraus ist hier untersagt.

Das Befahren von Gewässern ist während eines drohenden Gewitters nicht gestattet, es besteht die Gefahr von Blitzschlag.

Verhaltenskodex



Gültig für alle Mitglieder!

Der Verhaltenskodex hat das Ziel, alle Vereinsmitglieder für geltende Bestimmungen zu sensibilisieren und sie zu ethisch korrektem Verhalten zu verpflichten. Der Kodex legt den Mindeststandard fest und sollte als Richtlinie begriffen werden.

- Wir Mitglieder repräsentieren den Verein in der Öffentlichkeit immer positiv, verhalten uns stets vorbildlich und unterstützen aktiv den Vereinszweck.
- Wir Mitglieder übernehmen eine positive und aktive Vorbildfunktion.
- Wir Mitglieder respektieren und achten alle Mitglieder, Hilfesuchende, Behörden und die Öffentlichkeit. Des Weiteren kommunizieren wir mit jedem Vereinsmitglied, Hilfesuchenden, etc., stets ehrlich, offen, fair, wertschätzend und respektvoll.
- Wir Mitglieder schätzen und akzeptieren verschiedene Charaktere, Nationalitäten, Religionen, sexuelle Orientierungen und Persönlichkeiten in unserem Verein (vgl. Gleichbehandlungsgesetz AGG).
- Wir Mitglieder werden das Recht der anderen Vereinsmitglieder auf, sowohl körperlich als auch seelische Unversehrtheit achten und keine Form von Rassismus, Gewalt oder Diskriminierung, in jeglicher Form, sei sie physischer oder psychischer Art, zulassen oder selbst ausüben.
- Wir Mitglieder verschaffen uns keinen Vorteil, durch falsche Darstellungen und das Verschweigen von Tatsachen, die Verschleierung oder den Missbrauch von Informationen.
- Wir Mitglieder verpflichten uns einzugreifen, wenn in unserem Umfeld gegen diesen Kodex verstoßen wird und sprechen das Fehlverhalten an. Im Wiederholungsfall – sprechen wir mit den Verantwortlichen des Vereins.

Ich bin mir bewusst, dass Verstöße gegen den Verhaltenskodex der Tierrettung Potsdam vereinsschädigendes Verhalten darstellen.

Dies kann zu rechtlichen Schritten sowie Sanktionen bis zum Vereinsausschluss führen.

Hilfestellungen zum Verhalten im Einsatz und in den Whatsapp-Gruppen



Alarmer in der Einsatzgruppe			
rot	sofort/ dringend Symbol: 	verletzte Tiere, Finder hat nicht viel Zeit zum Warten...	Beispiel Einsatz Fundhund (Labrador) gesichert. Zeppelinstraße 94 (P-West) Herr Müller 0163xxxx Finder muss in 3 Stunden zur Arbeit, bis dahin kann der Hund vor Ort verbleiben. Ronja
gelb	innerhalb von 1 - 2 Stunden/ bis spätestens Symbol: 	gesichertes Fundtier, das vor Ort verbleiben kann...	
grün	im Laufe des Tages Symbol: 	Entenfamilien, Pflegestellen- Transporte...	

Einsatzübernahme in der Einsatzgruppe		
Wann?	Sofort/in 10 Minuten/17 Uhr...	Beispiel Ich kann in 10 Minuten aus Waldstadt los fahren, mit Lesegerät, ohne Box
Von wo?	Ab Kirchsteigfeld...	
Wie?	Begleiten/fahren	
Womit?	Lesegerät/Transportbox/Kescher...	
Fehlt etwas?	Kein Lesegerät vorhanden...	

Der Einsatzleiter entscheidet, wer fährt, sein „OK“ ist abzuwarten

Während des Einsatzes	
Einsatzgruppe	Nachbereitung
Einsatzabbruch (nur durch EL)	Interesse zum Einsatzgeschehen z.B.: "gibt es ein Foto vom Hund? Vielleicht kenne ich ihn." "Ich drücke euch die Daumen!" ...
Bitte um zusätzliche Unterstützung	

- der Einsatzleiter kann jederzeit kontaktiert werden, wenn Fragen auftreten/Hilfestellung vonnöten ist, **keine falsche Scheu! Lieber einmal mehr fragen, als einmal zu wenig!**
- **nach beendetem Einsatz** wird der EL angerufen und informiert, das ist wichtig, damit der EL weiß, welche Behörden noch informiert werden müssen, was er in seinen Bericht schreiben muss und natürlich, damit er sicher sein kann, dass das Mitglied beim Einsatz nicht zu Schaden gekommen ist
- durch den Einsatz bedingte Verletzungen/Unfälle unverzüglich dem EL melden

Ausrüstung in den Einsatzfahrzeugen

- Boxen in verschiedenen Größen
- Lesegerät
- Gummihandschuhe
- Tierfängerhandschuhe
- Desinfektionsmittel
- Leinen und Halsbänder
- Wassernapf
- Erste-Hilfe-Ausrüstung
- Warnwesten
- Fangstöcke
- Kescher

Empfohlene Ausrüstung für Mitglieder

- Transportbox (z.B. für Katzen)
- Lesegerät
- Gummihandschuhe
- Dickere Handschuhe
- Desinfektionsmittel
- Leine, Halsband (Lassoleinen sind universell einsetzbar)
- Leckerlies
- Wassernapf
- Verbandsmaterial
- Warnweste

Hiermit bestätige ich, die Belehrung, die Satzung und den Verhaltenskodex zur Kenntnis genommen zu haben und diesen Folge zu leisten.

Name:

Ort/Datum:

Unterschrift: